

# Neben und jenseits des Parteiverbots – Zur Rolle politischer Umfeldorganisationen

Sophie Schönberger<sup>1</sup>

## I. Einleitung: Von Ersatz-, Neben- und Umfeldorganisationen

In der aktuellen Diskussion um das Parteiverbot als Instrument der wehrhaften Demokratie fokussiert sich der Blick – naheliegenderweise – auf die politischen Parteien (oder genauer: auf die AfD) im engeren, organisatorischen Sinne. Der Grund für diesen Fokus ist offensichtlich: Es ist die Partei, die bei Wahlen antritt und die das personelle Reservoir anbietet, um Regierungsmacht zu übernehmen – und auf diese Weise eben möglicherweise den demokratischen Staat von innen zerstören kann.

Und doch steht die Partei nicht allein im politischen Wettbewerb, sondern ist in ein Umfeld eingebettet, das auch für die Frage der Verfassungsfeindlichkeit von Relevanz ist. Das betrifft zum einen die Folgen eines möglichen Parteiverbots. Gem. § 46 Abs. 3 S. 1 BVerfGG ist mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Als solche Ersatzorganisationen definiert § 33 Abs. 1 PartG solche Organisationen, welche die verfassungswidrigen Bestrebungen einer verbotenen Partei an deren Stelle weiterverfolgen. Das Strafrecht flankiert dieses Vorgehen gegen Ersatzorganisationen, indem es in den §§ 85, 86, 86a StGB das Fortführen einer solchen Organisation, das Verbreiten ihrer Propagandamittel oder das Verwenden ihrer Kennzeichen unter Strafe stellt.

Aber auch schon im Vorfeld eines etwaigen Verbots kann das Umfeld einer Partei eine Rolle spielen. Auch dies kann man aktuell an der Diskussion um die AfD verfolgen. Im Fokus stehen dabei zum einen die jeweiligen politischen Jugendorganisationen, zum anderen die verbundenen politischen Stiftungen. Beide zeichnen sich nicht nur dadurch aus, dass sie die inhaltliche Verankerung der Partei in der Gesellschaft wesentlich mitprägen, sondern auch dadurch, dass beide – wenn auch in sehr unterschiedlichem Ausmaß<sup>2</sup> – von staatlicher Förderung profitieren können. Während bei den politischen Jugendorganisationen (oder konkret: der Jungen Alternative) dabei die Frage im Vordergrund steht, ob und wie diese

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Sophie Schönberger ist Professorin für Öffentliches Recht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Direktoriumsmitglied des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRUF).

<sup>2</sup> So erhielten etwa die parteinahen Stiftungen im Jahr 2021 Globalmittel aus dem Bundeshaushalt in Höhe von gut 140 Mio. €. Den Jugendorganisationen der korrespondierenden Parteien wurden in diesem Zeitraum rund 5,9 Mio. € öffentlicher Fördermittel zugewandt.

verboten werden können, wenn sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, ist im Hinblick auf die politischen Stiftungen (oder konkret: die Desiderius-Erasmus-Stiftung) vor allen Dingen die Frage der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln virulent. Beide Themenkomplexe sollen im Folgenden näher erläutert werden.

## II. Politische Jugendorganisationen und Parteiverbot

Historisch gesehen ist die Frage nach dem Verbot von Jugendorganisationen verfassungsfeindlicher Parteien unter dem Grundgesetz bisher nie ernsthaft virulent geworden. Die SRP verfügte zum Zeitpunkt ihres Verbots zwar theoretisch über eine Jugendorganisation. Da die Partei mit ihrer Selbstauflösung dem Karlsruher Urteilsspruch aber ohnehin zuvorgekommen war, konnte das Gericht die Frage nach dem genauen Schicksal der Parteijugend offen lassen.<sup>3</sup> Die KPD verfügte in den 1950er Jahren über keine Jugendorganisation mehr. Und die Jungen Nationalisten, d.h. die Jugendorganisation der NPD, die sich jetzt „Die Heimat“ nennt, sind nicht als selbstständige Vereinigung organisiert, sondern lediglich unselbstständiger Teil der Partei,<sup>4</sup> so dass sie vom Parteiverbotsverfahren uneingeschränkt und unbestritten umfasst waren.<sup>5</sup> Tatsächlich ist diese Eingliederung aber keineswegs selbstverständlich. Vielmehr kann das konkrete Ausmaß der organisatorischen Verselbstständigung sehr unterschiedliche Formen annehmen.<sup>6</sup>

### 1. Die politischen Jugendorganisationen und ihre organisatorische Vielfalt

Von den im Bundestag vertretenen Parteien haben SPD, CSU und Grüne ein Modell gewählt, dass die Jugendorganisation komplett in die Partei integriert. Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD, wie sie sich offiziell nennen, sind insofern allein eine unselbstständige Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, die durch Beschluss des Parteivorstandes eingesetzt wurde.<sup>7</sup> Ihr gehören automatisch alle SPD-Mitglieder an, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.<sup>8</sup> Sie verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ähnliches gilt für die Junge Union Bayern.<sup>9</sup> Auch die Grüne Jugend ist in die Organisation der Mutter-

---

<sup>3</sup> BVerfGE 2, 1 (78).

<sup>4</sup> § 16 Bundessatzung Die Heimat i.V.m. Anlage zu § 16, abrufbar unter <<https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/b53e4a57-558d-47cd-bf05-feed62db57ec/heimat.pdf>>.

<sup>5</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (307).

<sup>6</sup> Dies verkennt Möllers im Interview mit der Süddeutschen Zeitung, wenn er für die Junge Alternative pauschal auf die Parallele zur NPD abstellt, „Die Parteijugend gehört mit zur Partei“, Interview mit Ronen Steinke, Süddeutsche Zeitung v. 27./28.1.2024, S. 2.

<sup>7</sup> § 10 Bundessatzung SPD.

<sup>8</sup> Nr. 3 der Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos) in der SPD.

<sup>9</sup> § 29 f. Satzung CSU.

partei eingegliedert und hat dort den Status einer parteiinternen Vereinigung.<sup>10</sup> Sie ist in der Satzung aber ausdrücklich mit Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie ausgestattet.

Die Junge Union der CDU hingegen ist als eigenständiger, nicht eingetragener Verein organisiert, der allerdings durch die Bundessatzung der CDU als mit der Partei verbundene Bundesvereinigung eingeordnet wird.<sup>11</sup> Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Mindestens die Vorsitzenden der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. Die Satzung der Jungen Union bedarf nach den Parteistatuten der Genehmigung durch den CDU-Generalsekretär. Auch der Hauptgeschäftsführer wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.<sup>12</sup> Da die Junge Union rechtlich verselbstständigt ist, lassen sich diese Satzungsvorschriften zwar nicht zwangsweise durch die Partei durchsetzen. Bei Verstößen droht aber – jedenfalls in der Theorie – die Aufkündigung des besonderen Verhältnisses zur Mutterpartei.

Als rechtlich selbstständiger eingetragener Verein ist die Jugendorganisation der Linkspartei, die sogenannte Linksjugend, organisiert.<sup>13</sup> Trotz dieser Selbstständigkeit ist die satzungsgemäße Verknüpfung mit der Linkspartei eng. So ist in den Satzungen beider Organisationen festgeschrieben, dass alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze von 35 Jahren automatisch passive Mitglieder des Jugendverbandes sind, sofern sie dem nicht widersprechen.<sup>14</sup> Durch Erklärung gegenüber dem Jugendverband können sie ihre Mitgliedschaft in eine aktive umwandeln. Darüber hinaus ist der Jugendverband nicht nur mit diversen Mitwirkungsrechten innerhalb der Partei ausgestattet, sondern hat auch gegenüber der Partei einen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Am Weitesten verselbstständigt sind die Jungen Liberalen als Jugendorganisation der FDP. Auch sie ist ein rechtlich selbstständiger eingetragener Verein.<sup>15</sup> Die Mutterpartei ordnet sie als Vorfeldorganisation ein.<sup>16</sup> In ihrer Satzung sind sie mit verschiedenen Rede- und Antragsrechten innerhalb der Parteigremien ausgestattet. Vorgaben für ihre Organisation macht die Partei hingegen nicht.

Die Junge Alternative schließlich als Jugendverband der AfD ist in ihrem Verhältnis zur Partei strukturell der Jungen Union der CDU am ähnlichsten. Sie ist als offizielle Jugendorganisation der Partei in der Satzung anerkannt, ausdrücklich aber keine Vereinigung innerhalb der Partei.<sup>17</sup> Sie verfügt ebenfalls über bestimmte

---

<sup>10</sup> § 21 Bundessatzung Bündnis 90/Die Grünen.

<sup>11</sup> § 38 Bundessatzung CDU.

<sup>12</sup> § 39 Bundessatzung CDU.

<sup>13</sup> § 1 Bundessatzung Linksjugend [‘solid].

<sup>14</sup> § 11 Abs. 2 Bundessatzung Die Linke; § 4 Abs. 4 Bundessatzung Linksjugend [‘solid].

<sup>15</sup> § 1 Bundessatzung Junge Liberale.

<sup>16</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. f. Bundessatzung FDP.

<sup>17</sup> § 17a Bundessatzung AfD.

Beteiligungsrechte innerhalb der AfD. Darüber hinaus bestimmt die Parteisatzung, dass der Bundesvorstand der Jugendorganisation aus Mitgliedern der Partei bestehen muss.<sup>18</sup>

## 2. Parteiverbot oder Vereinsverbot?

Der sehr unterschiedliche Aufbau politischer Jugendorganisationen legt es zunächst nahe, die Frage nach einem möglichen Verbot bei verfassungsfeindlicher Zielsetzung nicht einheitlich, sondern differenziert nach Rechtsform zu betrachten. Sofern eine Jugendorganisation rechtlich Teil der Partei ist, finden die Vorschriften über das Parteiverbotsverfahren auf sie Anwendung. Ist sie hingegen als (eingetragener oder nicht-eingetragener) rechtlich selbstständiger Verein organisiert, beurteilt sich die Frage nach ihrem Verbot nach dem Vereinsgesetz. Das bedeutet konkret, dass das Bundesinnenministerium (oder im Fall einer auf das Gebiet eines Landes beschränkten Jugendorganisation das zuständige Landesinnenministerium) die Organisation auflösen kann, wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Solche Vereinsverbote sind – nicht zuletzt aufgrund der geringeren rechtlichen Hürden – deutlich praxisrelevanter als Parteiverbote. Allein auf Bundesebene wurden seit Inkrafttreten des Vereinsgesetzes im Jahr 1964 mehr als 100 solcher Verbote verhängt.<sup>19</sup> Hinzu treten die Verbote auf der Ebene der Bundesländer.

Diese Sichtweise scheint auch die Rechtsprechung einzunehmen, auch wenn bisher über das Verbot einer politischen Jugendorganisation noch nie konkret entschieden wurde. Beim SRP-Verbot vermerkte das Bundesverfassungsgericht nur lapidar, dass es eines besonderen Verbots der Reichsjugend nicht bedürfe. Sofern sie Teil der Partei sei, treffe sie deren rechtliches Schicksal. Soweit es sich um eine selbstständige Organisation handele, finde auf sie Art. 21 Abs. 2 GG keine Anwendung, sondern die Exekutive könne im Wege des Vereinsverbots unmittelbar gegen sie einschreiten.<sup>20</sup> Auch im KPD-Urteil führte das Gericht noch einmal deutlich aus, dass sich die Auflösung der Partei auf alle ihre satzungsmäßigen Organisationen und eben nur auf diese erstreckt. Auf nicht zur Partei gehörige, aber von ihr abhängige Organisationen, erstreckt sich hingegen die Auflösung nicht. Diese Organisationen nehmen nicht an dem Parteienprivileg des Art. 21 GG teil

---

<sup>18</sup> § 17a Bundessatzung AfD. Die Parallelbestimmung dazu findet sich in § 30 Abs. 3 Bundessatzung Junge Alternative.

<sup>19</sup> So die Angaben unter <<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/vereinsverbote/vereinsverbote-artikel.html>>.

<sup>20</sup> BVerfGE 2, 1 (78).

und fallen, soweit sie die verfassungsmäßige Ordnung verletzen, unter die Regelungen zum Vereinsverbot.<sup>21</sup>

Die Literatur teilt diese deutliche Ansicht des Gerichts größtenteils.<sup>22</sup> Vereinzelt wird jedoch vertreten, dass politische Jugendorganisationen aufgrund ihrer funktionalen Rolle in der Unterstützung der Partei stets den Bestimmungen des Art. 21 GG unterfallen, ohne dadurch selbst Parteien zu sein.<sup>23</sup> Dadurch sollen sie unabhängig von ihrer konkreten rechtlichen Organisation insbesondere dem Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG unterfallen, d.h. nicht durch ein Vereinsverbot, sondern allein im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden können. Als Argument wird zum einen angeführt, dass eine unterschiedliche Behandlung der Jugendorganisationen nach Organisationsform die Parteien in ihrer Organisationsfreiheit verletzen würde. Zum anderen wird auf die identische Funktionserfüllung der Jugendorganisationen für die Partei abgestellt, die eine unterschiedliche Behandlung verbieten würde.

Schon mit dem Wortlaut des Art. 21 GG ist diese Ansicht nicht vereinbar. Denn die Verfassungsnorm bezieht sich ausdrücklich ausschließlich auf Parteien. Eine Anwendung auf andere Organisationen, die nicht selbst Partei sind, könnte daher allenfalls im Rahmen der Analogie erfolgen. Für eine planwidrige Regelungslücke gibt es aber überhaupt keine Anhaltspunkte, da dem Grundgesetzgeber die besonderen Formen von Sonder- und Nebenorganisationen von Parteien aus der Weimarer Republik bestens bekannt gewesen sein dürften. Darüber hinaus würde diese sehr weitgehende Ansicht auch zur Folge haben, dass politische Jugendorganisationen nicht nur dem Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG, sondern konsequenterweise auch der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

---

<sup>21</sup> BVerfGE 5, 85 (392). Das VG Köln hat in seiner Entscheidung über die Beobachtung der Jungen Alternative durch den Verfassungsschutz hingegen beiläufig behauptet, die Jugendorganisation nehme an der Bestands- und Schutzgarantie, die das Grundgesetz den Parteien gewähre, teil, VG Köln, Urteil vom 08. März 2022, Az. 13 K 208/20, juris Rn. 119. Dabei setzt es sich aber weder mit der Rechtsform der Jungen Alternative noch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander.

<sup>22</sup> Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 21 Rn. 235 ff.; Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 9 Rn. 75; Kemper, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 7. Auflage 2018, Art. 9 Rn. 36; von Coelln, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), BVerfGG, Werkstand: 63. EL Juni 2023, § 46 Rn. 53; Höver, Das Parteiverbot und seine rechtlichen Folgen, Univ. Diss., Bonn 1975, S. 51; Nikkho, Der Ausschluss aus der staatlichen Parteienfinanzierung, 2021, S. 148 ff.; Ipsen/Koch, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Auflage 2021, Art. 21 Rn. 153. Im Ergebnis ebenso, wenn auch weniger auf die rechtliche Selbstständigkeit als auf die „tatsächliche Eingliederung“ abstellend Redmann, Möglichkeiten und Grenzen der Beschränkung der Parteienfreiheit und -gleichheit diesseits eines verfassungsgerichtlichen Verbotsverfahrens, 2012, S. 136.

<sup>23</sup> So Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2015, Art. 21 Rn. 42 f.; ihm folgend Streinz, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 7. Auflage 2018, Art. 21 Rn. 71; Groh, Das kleine Parteiverbot: Lässt sich die Junge Alternative über das Vereinsrecht verbieten?, Verfblog, 2024/2/15, <<https://verfassungsblog.de/das-kleine-parteeiverbot/>>.

nach Art. 21 Abs. 1 GG unterfallen müssten – alles andere wäre verfassungsrechtliche Rosinenpickerei. Eine solche Pflicht für Organisationen, die formal von der Partei verselbstständigt sind, wird aber bisher weder vom einfachen Recht noch von der Staatspraxis noch von den entsprechenden wissenschaftlichen Autoren auch nur in Betracht gezogen.<sup>24</sup>

Vor allen Dingen geht aber die Behauptung, eine Differenzierung der Rechtsfolgen je nach Organisationsform der politischen Jugendverbände würde in die Organisationsfreiheit der Parteien eingreifen, fehl. Denn wenn es sich bei den Jugendverbänden um rechtlich verselbstständigte Organisationen handelt, so sind diese eben gerade nicht Teil der Parteiorganisation. Es ist also nicht die Partei, die sich in ihnen organisiert, sondern es sind die Mitglieder dieser Jugendverbände, die sich autonom organisieren und auf dieser Basis eine gewisse Nähe zur Partei suchen. Was das in der Praxis bedeutet, kann insbesondere an der FDP nachvollzogen werden, die bis 1982 die Jungdemokraten als parteinahe Jugendorganisation anerkannte, ihnen diesen Status aber entzog und ihn daraufhin den 1980 gegründeten Jungen Liberalen verlieh. Auch die Junge Alternative wurde erst zwei Jahre nach ihrer Gründung durch die AfD als Jugendorganisation anerkannt.

Im Ergebnis muss es daher bei der auch vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen formalen Unterscheidung bleiben. Ist eine Jugendorganisation Teil der Partei, unterfällt sie dem Parteienprivileg. Ist sie rechtlich selbstständig, wie dies etwa bei der Jungen Alternative der Fall ist, unterliegt sie nicht den Pflichten des Art. 21 GG, aber auch nicht dessen Privilegien, ließe sich also mit den Mitteln des Vereinsrechts verbieten. Eine andere Betrachtung würde letztlich die Organisationsfreiheit der Jugendorganisationen selbst missachten.

### III. Politische Bildungsarbeit durch parteinahe Stiftungen

Neben den politischen Jugendorganisationen stehen im Moment auch die parteinahen Stiftungen wieder verstärkt im Fokus der Aufmerksamkeit. Dabei steht bei ihnen allerdings nicht die Frage eines möglichen Verbots im Vordergrund. Sofern sie als Verein organisiert sind – was bei allen anerkannten parteinahen Stiftungen außer der Friedrich-Naumann-Stiftung der Fall ist –, wird insofern im Moment nicht ernsthaft bestritten, aber praktisch auch nicht ernsthaft diskutiert, dass sie bei Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele nach dem Vereinsrecht verboten werden könnten. Da sich die parteinahen Stiftungen der im Bundestag vertretenen Parteien ohne die AfD fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzieren,

---

<sup>24</sup> *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2015, Art. 21 Rn. 43, geht insofern nur auf das Gebot innerparteilicher Demokratie ein, das er auf Jugendorganisationen unbeschränkt anwenden will, spart aber die Frage nach der Rechenschaftspflicht aus.

steht vielmehr die Frage im Raum, inwiefern parteinahe Stiftungen solcher Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, einen Anspruch auf Teilhabe an genau dieser öffentlichen Förderung haben bzw. umgekehrt von der entsprechenden Finanzierung ausgeschlossen werden können.

### **1. Hintergrund: Die Stiftungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Hintergrund dieser Diskussion ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Februar 2023. Es hatte über eine Klage der AfD zu entscheiden, die sich dagegen wandte, dass die Desiderius-Erasmus-Stiftung als ihre parteinahe Stiftung bisher keine Mittel aus der staatlichen Stiftungsfinanzierung erhält. Zu der eigentlich in Streit stehenden Frage, ob die AfD bereits im Jahr 2019 eine „dauerhafte politische Grundströmung“ darstellte, deren parteinahe Stiftung daher aus Gründen der Chancengleichheit der Parteien an der staatlichen Stiftungsfinanzierung zu beteiligen sei, musste sich das Gericht dabei allerdings am Ende gar nicht äußern. Denn entgegen der jahrzehntealten Praxis erklärte es die bisherige Stiftungsfinanzierung bereits deshalb für verfassungswidrig, weil es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlte. Allein die Bereitstellung der Mittel im Bundeshaushalt werde den Anforderungen an den Parlamentsvorbehalt, den auch die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 GG stelle, nicht gerecht.<sup>25</sup>

Angesichts der sich ankündigenden weiteren Konflikte griff die Entscheidung allerdings auch in gewissem Umfang zukünftigen Entwicklungen vor. Denn während sich die Bundestagsmehrheit in den Jahren 2019 bis 2021 bei der Entscheidung über die Mittelvergabe allein auf die (vermeintliche) Praxis stützte, Stiftungen erst dann Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn die ihnen verbundene Partei zum zweiten Mal und davon mindestens ein Mal in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten ist,<sup>26</sup> änderten sie danach die Begründungsstrategie und nahmen einen neuen Haushaltsvermerk auf. Danach werden Mittel nur für solche politischen Stiftungen gewährt, die nach ihrer Satzung und ihrer gesamten Tätigkeit jederzeit die Gewähr bieten, dass sie sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundord-

---

<sup>25</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023, Az. 2 BvE 3/19; die Frage noch offenklassend hingegen BVerfGE 73, 1.

<sup>26</sup> Tatsächlich handelt es sich bei dieser Regelung um eine Übereinkunft, welche die etablierten Stiftungen getroffen haben. Die „Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen“ wurde am 6. November 1998 von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung und Heinrich-Böll-Stiftung abgegeben, der die Rosa-Luxemburg-Stiftung im Jahr 2003 beigetreten ist. So wurde die Stiftung Regenbogen als Vorgängerin der Heinrich-Böll-Stiftung tatsächlich im Jahr 1989 in die Förderung aufgenommen, nachdem die Grünen zum zweiten Mal in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten waren. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung wurde im Jahr 1999 in die Förderung aufgenommen, nachdem die PDS zweimal in Gruppenstärke im Bundestag vertreten und nun erstmals in Fraktionsstärke eingezogen war. Ob diese beiden Einzelfälle bereits zu einer „Praxis“ führen, mag dahinstehen.

nung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Sie dürfen nicht gewährt werden, wenn begründete Zweifel an der Verfassungstreue von Organen oder Beschäftigten bestehen.<sup>27</sup> Für die bisher geförderten Stiftungen wurden diese Voraussetzungen bejaht – für die Desiderius-Erasmus-Stiftung im Umkehrschluss hingegen wohl nicht, da für sie keine Mittel veranschlagt wurden.

Ein Organstreitverfahren zu diesem Vorgehen ist noch vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, auch wenn das Ergebnis im Hinblick auf die erneut fehlende einfachgesetzliche Grundlage absehbar ist. Mit Blick auf diese Frage hat das Bundesverfassungsgericht allerdings bereits in seiner Entscheidung vom Februar 2023 festgehalten, dass es verfassungsrechtlich im Hinblick auf die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 GG unbedenklich ist, die staatliche Stiftungsförderung auf parteinahe Stiftungen zu beschränken, die eine „dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung“ repräsentieren.<sup>28</sup> Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass genau diese Stiftungen grundsätzlich in die Finanzierung einzubeziehen sind. Will man von einem entsprechenden gleichen Verteilungsmaßstab abweichen, so das Gericht, bedarf es dazu besonderer gesetzlicher Regelungen, die zum Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter geeignet und erforderlich sind. Dabei kommt als gleichwertiges Verfassungsgut insbesondere der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Betracht.<sup>29</sup>

## 2. Das neue Stiftungsfinanzierungsgesetz

Der Bundesgesetzgeber hat diese Hinweise des Gerichts aufgegriffen, als er das für die Fortführung der Stiftungsfinanzierung erforderliche Gesetz beschlossen hat.<sup>30</sup> Nach § 4 Abs. 4 StiftFinG werden Stiftungen nämlich nur dann gefördert, wenn sie in einer Gesamtschau die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung mit ihrer künftigen Stiftungsarbeit diese Gewähr nicht bieten wird, können insbesondere eine entsprechende in der Vergangenheit liegende Stiftungsarbeit sein, entsprechende Veröffentlichungen der Stiftung, die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, oder eine

---

<sup>27</sup> BT-Drs. 20/1626, S. 35.

<sup>28</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023, Az. 2 BvE 3/19, Rn. 239, unter Verweis auf BVerfGE 73, 1 (38).

<sup>29</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023, Az. 2 BvE 3/19, Rn. 246.

<sup>30</sup> Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG), BGBl. 2023 I Nr. 383 v. 22.12.2023.



verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist. Außerdem schließt Absatz 5 der Vorschrift Stiftungen dann von der Förderung aus, wenn sie darauf ausgerichtet sind, einen der in § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Eine solche Ausrichtung ist in der Regel anzunehmen, wenn die politische Stiftung (nicht die Partei) durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch eingestuft wird.

Insbesondere das Merkmal der verfassungsfeindlichen Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist, schlägt dabei den Bogen von der Stiftung zur Partei und verdeutlicht gleichzeitig die Janusköpfigkeit der Stiftungsfinanzierung: Denn die politischen Stiftungen müssen von den politischen Parteien unabhängig sein, um überhaupt staatliche Mittel erhalten zu können – andernfalls würden die verfassungsrechtlichen Vorschriften über die staatliche Parteienfinanzierung umgangen.<sup>31</sup> Gleichzeitig erhalten sie aber auch nur dann eine Förderung, wenn sie einer Partei, von der sie unabhängig sind, nahestehen und mit ihr gemeinsam für eine politische Grundströmung stehen. Ist diese Grundströmung verfassungsfeindlich geprägt, mag dies nicht zwangsläufig zu einem Parteiverbot der jeweiligen Partei führen. Dass aber politische Bildungsarbeit, die letztlich auf eine verfassungsfeindliche Politik zugeschnitten ist, auch unter Berücksichtigung der Chancengleichheit der Parteien nicht staatlich gefördert werden muss, erscheint evident.

Wie das Bundesverfassungsgericht sich zu dieser Frage verhält, werden wir in absehbarer Zeit erfahren. Die AfD hat bereits angekündigt, gegen das neue Gesetz zu klagen. Auf die Frage der Verfassungsfeindlichkeit der politischen Grundströmung wird es allerdings in den nächsten Jahren rein praktisch noch gar nicht ankommen. Denn der Gesetzgeber hat nun ebenfalls festgeschrieben, dass eine Förderung erst erfolgt, wenn die nahestehende Partei mindestens drei volle Legislaturperioden im Bundestag vertreten war. Ob diese Regelung in Karlsruhe Bestand haben wird, ist wiederum keineswegs gewiss.<sup>32</sup>

#### IV. Ausblick

Auch jenseits des Parteiverbotsverfahrens finden sich also Instrumente der sogenannten wehrhaften Demokratie, die das Umfeld der Parteien betreffen. Das sogenannte Parteienprivileg gilt hier nicht. Nach der bisherigen Rechtslage ist vielmehr sowohl für das Verbot selbstständiger politischer Jugendorganisationen als auch für die Entscheidung über den Ausschluss politischer Stiftungen aus der

---

<sup>31</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023, Az. 2 BvE 3/19, Rn. 200; BVerfGE 73, 1 (31); dazu auch *Merten*, Parteinahе Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 22 f.

<sup>32</sup> S. dazu Stellungnahme von *Sophie Schönberger*, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 D.

staatlichen Finanzierung das Bundesinnenministerium zuständig. Gerade im Hinblick auf die Stiftungsfinanzierung ist diese Regelung jüngst vermehrt kritisiert worden<sup>33</sup> und steht aktuell auch noch unter politischer Prüfung.<sup>34</sup>

Ob dadurch rein praktisch ein Vorgehen gegen das Umfeld einer Partei wahrscheinlicher ist als gegen die Partei selbst, ist durchaus fraglich. Denn rechtlich und verfahrenspraktisch mögen die Hürden für ein Vereinsverbot und für den Ausschluss aus der Stiftungsfinanzierung niedriger sein, weil der Tatbestand weniger hohe Anforderungen stellt und die Entscheidung verfahrenstechnisch einfach durch das Bundesinnenministerium, nicht in einem aufwendigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht getroffen werden können. Möglicherweise sind die politischen Hürden dadurch aber sogar noch höher, weil die Entscheidung noch stärker im politischen Raum getroffen werden muss.

---

<sup>33</sup> S. etwa die Sachverständigen-Stellungnahmen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzentwurf zur „Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt“ von Schönberger, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 D, S. 8, <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972146/8b1042cd6c371b34996d0706e2f0bb4b/20-4-314-D.pdf>>; Möllers, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 F, Ziff. 3, <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972150/bfad6b3216c28c85025e16d0b50aef39/20-4-314-F-data.pdf>>; Thurn, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 G, S. 4, <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972152/66e04c898432362e7595d31ed2316afe/20-4-314-G.pdf>>; Ogorek, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 I, S. 10 f., <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972156/febd5c48750628f3cfc4f8da8b618431/20-4-314-I.pdf>>; Fontana, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 J, S. 10 f., <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972198/050904ca2fe4c1ed3f8f991854729ded/20-4-314-J.pdf>>; s. auch Sorge, Halbwegs raus aus dem Hinterzimmer: Der Bundestag stellt die Weichen für ein Gesetz zur Regelung der Finanzierung parteinaher Stiftungen, VerfBlog, 2023/10/13, <<https://verfassungsblog.de/halbwegs-raus-aus-dem-hinterzimmer/>>; Hauschild/Kube, Kein Geld für Verfassungsfeinde: Wie wehrhaft ist der Entwurf für das Stiftungsfinanzierungsgesetz?, VerfBlog, 2023/9/21, <<https://verfassungsblog.de/kein-geld-fur-verfassungsfeinde/>>; Neelen, Fördern und Fordern: Das Stiftungsfinanzierungsgesetz als ausreichende Grundlage für die Finanzierung parteinaher Stiftungen?, VerfBlog, 2023/10/19, <<https://verfassungsblog.de/fordern-und-fordern/>>.

<sup>34</sup> S. etwa Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, <<https://www.gruene-bundestag.de/themen/demokratie/wir-regeln-die-finanzierung-parteinaher-stiftungen>>: „Zunächst ist das Bundesministerium des Inneren und Heimat für die Entscheidung der allgemeinen Förderfähigkeit einer politischen Stiftung zuständig.“ (Hervorhebung d. Verf.)